

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Februar 2012
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 22 Gemeinden erforderlich.*

Nr. 200

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Änderung vom 13. Dezember 2011*

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2011¹,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000² wird in seinem Teil V (Familienrecht), Abschnitte 2–4 wie folgt neu gefasst:

2. Kindes- und Erwachsenenschutz

a. Organisation

§ 30 *Gemeindeaufgabe*

Der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist Aufgabe der Gemeinden.

*K 2011 3386

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2011.

² G 2011 1

§ 31 *Kindes- und Erwachsenenschutzkreise*

¹Die Gemeinden organisieren sich in Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen mit je einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

²Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden.

³Die Zusammenarbeit der Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004³. Der Gemeinderat ist zuständig, die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden in eigener Kompetenz abschliessend zu regeln.

b. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**§ 32** *Zuständigkeiten*

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen.

²Örtlich zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kreises, in dem sich der Wohnsitz der betroffenen Person befindet, sofern das ZGB⁴ nichts anderes bestimmt.

§ 33 *Zusammensetzung und Sitz*

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern und allfälligen Ersatzmitgliedern.

²Besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie sich in Abteilungen mit Entscheidungskompetenzen gliedern.

³Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird vom zuständigen Gemeinwesen bestimmt.

§ 34 *Behördenmitglieder*

¹Die Behördenmitglieder verfügen über eine Ausbildung oder Weiterbildung namentlich aus den Disziplinen Recht, Medizin, Psychologie, Pädagogik oder Sozialarbeit oder über eine mehrjährige Berufserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz.

²Sie werden vom zuständigen Gemeinwesen bestimmt.

³Als Ersatzmitglieder können auch Mitglieder anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bestimmt werden.

³ SRL Nr. 150

⁴ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 35 *Sekretariat und Beizug weiterer Personen*

¹ Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird bei der Aufgabenerfüllung von einem Sekretariat unterstützt.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann zur Aufgabenerfüllung, namentlich zur Sachverhaltsabklärung, weitere Personen beiziehen.

c. Beistand oder Beiständin**§ 36** *Voraussetzungen und Aufgaben*

¹ Als Beistand oder als Beiständin kann jede natürliche Person ernannt werden, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen und die Aufgaben selber wahrnehmen kann.

² Die Aufgaben des Beistands oder der Beiständin richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 37 *Berufsbeistandschaft*

Die Gemeinden schaffen die Voraussetzungen für eine ausreichende Zahl von Berufsbeiständinnen und -beiständen.

§ 38 *Entschädigung und Spesen*

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen. Entschädigung und Spesenersatz werden aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

² Können die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten von der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu tragen.

³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigung und den Spesenersatz.

§ 39 *Aufsicht*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Mandatsführung der Beiständinnen und Beistände.

² Sie kann Weisungen erteilen.

d. Ambulante Massnahmen

§ 40

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen, namentlich um eine fürsorgerische Unterbringung zu vermeiden oder zu beenden.

²Ambulante Massnahmen können insbesondere folgende Pflichten beinhalten:

- a. sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden,
- b. regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- c. sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten,
- d. sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

³Ambulante Massnahmen sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Sie fallen spätestens zwei Jahre nach ihrer Anordnung dahin.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten, um die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

e. Fürsorgerische Unterbringung

§ 41 *Zuständigkeit*

¹Die fürsorgerische Unterbringung kann angeordnet werden

- a. durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- b. durch in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärztinnen und Ärzte für längstens sechs Wochen, wenn Gefahr im Verzug ist,
- c. durch die ärztliche Leitung der Einrichtung für längstens drei Tage (Zurückbehaltung).

²Über die Entlassung entscheidet

- a. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat,
- b. die Einrichtung, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die fürsorgerische Unterbringung oder die ärztliche Leitung der Einrichtung die Zurückbehaltung angeordnet hat.

§ 42 *Weiterführung der ärztlich angeordneten Unterbringung*

¹Hält die Einrichtung eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

§ 43 *Überprüfung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft erstmals nach sechs Monaten, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

² Die zweite Überprüfung folgt nach weiteren sechs Monaten, die weiteren Überprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

§ 44 *Polizeiliche Hilfe*

Für den Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 45 *Nachbetreuung*

¹ Soweit notwendig sorgt die Einrichtung rechtzeitig vor der Entlassung der betroffenen Person für eine geeignete Nachbetreuung.

² Die Einrichtung kann bei der zuständigen Behörde persönliche Sozialhilfe, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder ambulante Massnahmen beantragen.

f. Verfahren

§ 46 *Meldungen und Auskünfte*

¹ Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Gemeinde Meldung erstatten, wenn eine erwachsene Person oder ein Kind hilfsbedürftig erscheint.

² Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis erhalten, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

§ 47 *Verfahrensrecht und persönliche Anhörung*

¹ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts Abweichendes regeln, richtet sich das Verfahren nach dem VRG⁵.

⁵ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt in der Regel durch das verfahrensleitende Behördenmitglied. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person delegiert werden.

³Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

§ 48 *Besetzung und Verfahrensleitung*

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung.

²Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Verfahren. Die Verfahrensleitung kann einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 49 *Einzelzuständigkeiten*

¹In Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- b. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern oder Tod eines Elternteils (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB),
- c. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2b ZPO⁶),
- d. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
- f. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag hin (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag hin (Art. 298a Abs. 1 ZGB),
- h. Anordnung der Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- i. Anordnung der Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung und zur Regelung des Unterhaltes (Art. 309 Abs. 1 und 2, Art. 308 Abs. 2 ZGB),
- j. Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
- k. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB),
- l. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- m. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 ZGB),
- n. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB),

⁶SR 272. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- o. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB),
- p. Auskunftserteilung über das Bestehen einer Massnahme des Kindesschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
- q. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- r. Mitteilung an die zuständige Einwohnerkontrolle über die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Bevormundung von Kindern,
- s. Mitteilung der Ernennung eines Beistandes oder einer Beiständin an das Betreibungsamt (Art. 68c des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SchKG⁷).

²In Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über:

- a. Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht, und Prüfung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 Abs. 1 und 2 ZGB),
- b. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),
- c. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),
- d. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- e. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),
- f. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),
- g. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 ZGB),
- h. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB),
- i. Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrages (Art. 449c ZGB),
- j. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB),
- k. Auskunftserteilung über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
- l. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB),
- m. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB),
- n. Mitteilung der Vermögensverwaltung durch einen Beistand oder eine Beiständin oder eine vorsorgebeauftragte Person an das Betreibungsamt (Art. 68d SchKG),
- o. Erhebung eines Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB⁸).

³Ist vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, kann diese auch über Geschäfte gemäss den Absätzen 1 und 2 entscheiden.

⁷ SR 281.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 50 *Vorsorgliche Massnahmen*

Vorsorgliche Massnahmen können in dringenden Fällen vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder von einem anderen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden.

§ 51 *Stellungnahme und Orientierung der Gemeinde*

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat, über die Eröffnung eines Verfahrens.

²Sie kann die Gemeinde zur Stellungnahme einladen und zieht allfällige bei der Gemeinde vorhandene, sachbezügliche Akten bei.

³Sie stellt der Gemeinde Entscheide über die Anordnung und die Aufhebung von Massnahmen zu.

§ 52 *Ausschluss der Öffentlichkeit*

Die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht öffentlich.

g. Rechtsschutz**§ 53** *Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) beim Obergericht angefochten werden. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

§ 54 *Bei der fürsorglichen Unterbringung*

¹Entscheide der Einrichtung, des anordnenden Arztes oder der anordnenden Ärztin können mit Beschwerde beim Einzelrichter oder bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes am Ort der Einrichtung angefochten werden.

²Angefochten werden können

- a. die ärztlich angeordnete Unterbringung,
- b. die Zurückbehaltung durch die Einrichtung,
- c. die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung,
- d. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,
- e. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

³Liegt die Einrichtung ausserhalb des Kantons, ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Luzern für Beschwerden gegen Entscheide gemäss Absatz 2a zuständig, in den übrigen Fällen das zuständige Gericht am Ort der Einrichtung.

⁴Entscheide des Einzelrichters oder der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) beim Obergericht angefochten werden. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

h. Aufsicht

§ 55

¹Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz.

²Dieses oder diese nimmt auch die Aufgaben als zentrale Behörde des Kantons gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007⁹ wahr.

i. Weitere Bestimmungen

§ 56 *Besonderer Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Für bevormundete Kinder (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und für Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Art. 26 ZGB) gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde, in welcher sie ihren Lebensmittelpunkt haben.

§ 57 *Kosten der Massnahmen*

¹Die Kosten für Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Unterhalts- und Unterstützungspflicht der Angehörigen und der Verwandten.

²Die Kosten für Massnahmen des Kindesschutzes sind in erster Linie von den Eltern und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

§ 58 *Haftung*

¹Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (Art. 454 ZGB).

²Haftet der Kanton für eine Schadenverursachung durch Angestellte eines andern Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Verfahrenskosten.

⁹ SR 211.222.32. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³Im Übrigen gilt für den Rückgriff auf Organisationen und Personen das kantonale Haftungsgesetz vom 13. September 1988¹⁰.

§ 59 *Zuständigkeitskonflikte*

Das Obergericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Behörden über ihre Zuständigkeit (Art. 444 Abs. 4 ZGB).

§ 60 *Zusammenarbeit in der Jugendhilfe*

Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, welche die Anliegen der Jugend und die Sicherung einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe im Sinn von Artikel 317 ZGB wahrnehmen.

§§ 61–70 sowie Zwischentitel c, d und e

werden aufgehoben.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird im Weiteren wie folgt geändert:

§ 5 *Unterabsatz d*

wird aufgehoben.

§ 7 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 8 *Absätze 1l–p (neu) sowie Absätze 2 und 3*

¹Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Dienststelle der Gemeindeverwaltung ist in folgenden Fällen zuständig:

- l. Erteilung und Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (Art. 316 ZGB und Art. 4 und 11 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, PAVO¹¹),
- m. Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (Art. 12 PAVO),

¹⁰ SRL Nr. 23

¹¹ SR 211.222.338. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- n. Erteilung und Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (Art. 13 Abs. 1b PAVO),
- o. Bezeichnung der Aufsichtsperson (Art. 10 PAVO),
- p. Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 10, 12 Abs. 2 und 19 PAVO).

²Der Gemeinderat kann die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1l–p auch einer geeigneten Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen.

Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 13c *Absatz 2*

²Erscheinen Massnahmen des Erwachsenenschutzes angezeigt, meldet die Polizei die Wegweisung und das Betretungsverbot der am Wohnort der weggewiesenen Person zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und bei Dringlichkeit der am Aufenthaltsort zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 13d *Absatz 4*

⁴Es teilt den Entscheid den Parteien sowie der Polizei, der Staatsanwaltschaft und, soweit nötig, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde schriftlich mit.

§ 13i *Absatz 1*

¹Die gefährdete Person kann innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung der Polizei beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., 175 ff. ZGB oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) ersuchen. Mit dem Eingang des Gesuchs endet die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichtes.

§ 77 *Unterabsatz b*

Die Teilungsbehörde hat zusätzlich zu den in Artikel 609 Absatz 1 ZGB erwähnten Fällen bei der Erbteilung mitzuwirken, wenn

- b. Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind.

§ 98 *Absätze 2e–g*

²Er regelt durch Verordnung insbesondere das Nähere über
Unterabsatz e wird aufgehoben.

- f. das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, namentlich die Aufsicht, die Aufnahme des Inventars, die Rechnungsführung, die Rechnungsablage und die Berichterstattung,

Unterabsatz g wird aufgehoben.

III. Änderung weiterer Erlasse

1. Bürgerrechtsgesetz

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994¹² wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

² Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das Bürgerrecht gemäss Absatz 1, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird. Es erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht nach Artikel 4 des Bundesgesetzes.

§ 14 *Sachüberschrift und Absätze 1 und 2*

Einbezug minderjähriger Kinder

¹ Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

§ 15 *Sachüberschrift und Absatz 1*

Individuelle Einbürgerung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft können selbständig eingebürgert werden.

§ 22 *Verlust und Verzicht bei Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft*

Für den Verlust des Bürgerrechts Minderjähriger und von Personen unter umfassender Beistandschaft sowie den Einbezug der Kinder in die Entlassung ihrer Eltern aus dem Bürgerrecht gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäss.

§ 26 *Absätze 3 und 4*

³ In die Einbürgerung des Gesuchstellers werden seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, die nach den familienrechtlichen Vorschriften sein Gemeindebürgerrecht besitzen, einbezogen.

⁴ In die Einbürgerung der Gesuchstellerin werden ihre minderjährigen Kinder, die ihr Gemeindebürgerrecht besitzen, einbezogen. Ausgenommen sind Kinder, die in den Fällen gemäss Absatz 3 das Gemeindebürgerrecht des Vaters erworben haben.

¹² SRL Nr. 2

2. Stimmrechtsgesetz

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988¹³ wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 4*

⁴Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

§ 5 *Absatz 3c*

³Politischen Wohnsitz nach Absatz 2 können namentlich begründen
c. Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

§ 7 *Absatz 3b*

³Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:

- b. Wer minderjährig ist oder wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht, wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Beistand vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann er einen Vertreter bevollmächtigen.

3. Organisationsgesetz

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995¹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 43 *Unterabsätze e, f und h*

Die Regierungsstatthalter und die Regierungsstatthalterinnen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

Unterabsatz e wird aufgehoben.

- f. sie entscheiden über Adoptionen sowie über Gesuche betreffend den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland,

Unterabsatz h wird aufgehoben.

¹³ SRL Nr. 10

¹⁴ SRL Nr. 20

4. Gesetz über die Betreuung Erwachsener

Das Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981¹⁵ wird wie folgt geändert:

§§ 1–5 und 12 sowie *Zwischentitel I und III*

werden aufgehoben.

5. Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen

Das Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen vom 6. Juni 1861¹⁶ wird wie folgt geändert:

§ 28 *Unterabsatz a*

Eine Gült muss enthalten:

- a. den oder die Pfandgeber; falls sie unter umfassender Beistandschaft stehen, müssen die Beistände mitbenannt werden;

§ 29 *Absatz 1 Satz 2*

Wenn ein Beistand für seinen Klienten eine Gült errichten lassen will, so muss hiezu die Bewilligung des Gemeinderates vom Heimatort des Eigentümers schriftlich vorliegen.

§ 42 *Absatz 2*

²Der Botenweibel hat alle Aufkündigungen in eine Kontrolle einzutragen und dem Betreffenden oder, wenn er eine Person unter umfassender Beistandschaft ist, dem Beistand, und wenn der Beistand nicht bekannt ist, dem Gemeindeverwalter seines Heimatortes rechtlich zuzustellen. Wohnt derjenige, an den die Zustellung zu verrichten ist, nicht in der Gemeinde, wo das Unterpfund liegt, so hat der Botenweibel des Unterpfundortes sie dem Botenweibel des Wohnortes desselben zur Verrichtung mitzuteilen.

¹⁵ SRL Nr. 209

¹⁶ SRL Nr. 215

6. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 15 *Unterabsätze a sowie f (neu)*

In Zivilsachen ist das Obergericht zuständig

- a. für Verfahren als einzige kantonale Instanz (Art. 5 und 8 ZPO sowie Art. 7 des Bundesgesetzes über internationale Kindsentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 [BG-KKE]),
- f. für Vollstreckungen gemäss BG-KKE (Art. 12).

§ 35 *Absatz 1h*

¹Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Zivilverfahren und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG) zuständig

- h. für fürsorgerische Unterbringungen,

§ 87 *Absatz 1*

¹Die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte informieren die Sozialbehörden der Gemeinden und die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gemäss Artikel 75 Absatz 2 StPO¹⁸.

7. Übertretungsstrafgesetz

Das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976¹⁹ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 2*

²Der Richter verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

¹⁷ SRL Nr. 260

¹⁸ SR 312.0

¹⁹ SRL Nr. 300

8. Gesetz über die Luzerner Polizei

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998²⁰ wird wie folgt geändert:

§ 17 *Zuführung Minderjähriger und von Personen unter umfassender Beistandschaft*

Die Luzerner Polizei ist berechtigt, Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Behörde zuzuführen.

9. Stipendiengesetz

Das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 9. September 2002²¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 1*

¹Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz des derzeitigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Luzern liegt.

10. Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 22. November 1999²² wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 2*

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie volljährig werden, den Personen, die diese Sorge ausüben, zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind selbständig besteuert.

§ 42 *Absatz 1a Einleitungssatz*

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a. für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,

²⁰ SRL Nr. 350

²¹ SRL Nr. 575

²² SRL Nr. 620

§ 184 *Absatz 3*

³ Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, ist eine Ausfertigung des Inventars der Teilungsbehörde zuzustellen. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.

§ 186 *Absatz 4*

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben beiwohnen.

11. Gesetz über soziale Einrichtungen

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007²³ wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 2*

² Vorbehalten bleiben die Einweisungsbefugnisse der zuständigen Behörden im Sonderschulwesen sowie beim Kindes- und beim Erwachsenenschutz.

§ 25 *Zuständigkeiten*

Die Zuständigkeit für die Einweisung von betreuungsbedürftigen Personen in soziale Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Kinderschutz-, des Erwachsenenschutz- oder des Schulrechts.

IV. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 13. Dezember 2011

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Leo Müller

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

²³ SRL Nr. 894